

FEUER - Indirekte Blitzschäden Alarmierungsanlagen - Fe3028.15

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Innerhalb der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme für

- Indirekte Blitzschäden Var.2 inkl. Außenanlagen (Fe3002.15) oder
- Indirekte Blitzschäden Var.3 inkl. Außenanlagen u. Bürogeräte (Fe3003.15) oder
- Indirekte Blitzschäden Var.4 inkl. Außenanlagen, Bürogeräte und elektrische und elektronische Betriebseinrichtung (Fe3004.15)

gilt diese Erweiterung des Versicherungsschutzes auf erstes Risiko auch für Schäden an Alarmierungsanlagen der Feuerwehr.